

ERGÄNZUNGEN ZUM ZUCHTREGLEMENT DES SKFB

Teilrevision genehmigt GV SKFB 22. August 2021

Inhaltsverzeichnis Ergänzungen zum Zuchtreglement des SKFB

Art. 10.2 ZR	Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung <i>Röntgen der Wirbelsäule</i>	Seite	2
Art. 10.3 ZR	Formwertbeurteilung <i>Bedingungen Nachzuchtkontrolle</i>	Seite	2
Art. 10.4 ZR	Verhaltens- und Belastungstest <i>Reglement zum Belastungstest</i>	Seite	3-4
Art. 12 ZR	Sanktionen <i>Bedingungen Nachzuchtkontrolle</i>	Seite	4
15.	Änderungen «Ergänzungen zum Zuchtreglement der SKFB»	Seite	5
16.	Genehmigung	Seite	5
17.	Genehmigung Änderungen	Seite	5-6

Ergänzung zu Art. 10.2 Zuchtreglement des SKFB
Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung
GV Beschluss 17. März 2019

Projekt vorsorgliches Röntgen der Wirbelsäule

Für die zur Zuchttauglichkeitsprüfung angemeldeten Französischen Bulldoggen ist eine Bestätigung beizulegen, dass die Wirbelsäule vorsorglich geröntgt worden ist und ein Arztbericht der Dysplasiekommission Bern erstellt wurde.

Voraussetzungen:

- Mindestalter 12 Monate
- Seitliche Komplettaufnahmen HWS/BWS/LWS/Rute erstellt durch den Haustierarzt

Übermittlung an die Dysplasiekommission Bern

- Antragsformular vom Besitzer unterschrieben
- Einsenden durch den Tierarzt gemäss Beschrieb der Homepage Dysplasiekommission

Ablaufprozess

- Der Züchter erhält einen schriftlichen Befund.
- Die Daten werden wissenschaftlich ausgewertet. Der SKFB erhält regelmässig Informationen zur statistischen Auswertung.

Datenschutz

Die Daten unterliegen dem schweizerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzrichtlinien der Universität Bern.

Projektdauer

Das Projekt dauert vorerst 5 Jahre ab 2019

Der SKFB übernimmt nach Eingangsbestätigung der Daten durch das Departement für klinische Veterinärmedizin anteilmässig CHF 60.00. Dies gilt für alle Mitglieder des SKFB.

c) **Ergänzung zu Art. 10.3 Abs. 2 Zuchtreglement des SKFB**
GV Beschluss 22. August 2021

Formwertbeurteilung / Bedingungen für Nachzuchtkontrolle

Die Nachzuchtkontrolle findet frühestens ein Jahr nach dem Wurfdatum im Anschluss an eine Zuchttauglichkeitsprüfung durch den entsprechenden Richter statt.

Es muss mindestens die Hälfte der Nachkommen (im SHSB eingetragen) vorgeführt werden. Die Mehrzahl der kontrollierten Welpen darf in Bezug auf die Auflage keine Fehler aufweisen.

Ergänzung zu Art. 10.4 Zuchtreglement des SKFB

GV Beschluss 18. März 2018

Reglement zum Belastungstest

1. Grundlage

In Anwendung von Art. 10.4 des Zuchtreglements des SKFB muss jede Französische Bulldogge, die zur Zucht verwendet werden soll, einen Belastungstest bestehen.

2. Organisation

Die Zuchtkommission bestimmt den Ort respektive die Strecke und beauftragt einen Tierarzt für die Beurteilung der Hunde.

3. Ablauf

- b)
- Es ist eine Strecke von 1200 Meter in max. 10 Minuten zu absolvieren.
 - Der Hund wird unmittelbar vor dem Belastungstest vom beauftragten Tierarzt untersucht (Atemgeräusch in Ruhe).
 - Direkt nach der Laufstrecke, sowie nach 10-minütiger Erholung erfolgen die weiteren Kontrollen.
 - Um den Test zu bestehen, muss sich die Atmung nach 10 minütiger Erholung wieder normalisiert haben.

4. Beurteilung

Der Tierarzt entscheidet alleinverantwortlich, ob der Belastungstest bestanden wurde.

Beurteilungskriterien Belastungstest				
Start	normale Atmung	normale Atmung	normale Atmung	normale Atmung
Retour	normale Atmung	leicht eingeschränkte Atmung	stark eingeschränkte Atmung	Atemnot
	bestanden	bestanden / zurückgestellt	nicht bestanden	nicht bestanden
Start	leicht eingeschränkte Atmung	leicht eingeschränkte Atmung	leicht eingeschränkte Atmung	
Retour	leicht eingeschränkte Atmung	stark eingeschränkte Atmung	Atemnot	
	bestanden / zurückgestellt	nicht bestanden	nicht bestanden	
Start	Atemnot			
Retour	nicht starten lassen			
	nicht bestanden			

Das Urteil des Belastungstestes lautet:

- bestanden = zur Zucht zugelassen
- nicht bestanden = nicht zuchttauglich
- zurückgestellt = darf nur ein Mal wiederholt werden

5. Administratives

Auf Grund von Erfahrungswerten kann die Zuchtkommission dem Vorstand Änderungsvorschläge zur Genehmigung unterbreiten.

c) Ergänzung zu Art. 12 Zuchtreglement des SKFB GV Beschluss 22. August 2021

Verwarnung / Gebühren für kleine Verfehlungen

Für Verstösse gegen das Zuchtreglement oder die Bestimmungen des ZRSKG und AB/ZRSKG können vom Klubvorstand beim AKZVT der SKG trotzdem jederzeit Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt werden.

Gebühren

Die Gebühren werden vom Vorstand regelmässig überprüft und wenn nötig angepasst.

Vergehen	Gebühren CHF	Bemerkung
Erstes Mal	30.00	Administrativaufwand wird verrechnet
Zweites Mal	50.00	Nicht gleich wie erstes Vergehen
Zweites Mal	80.00	Gleich wie erstes Vergehen
Drittes Mal	100.00	Nicht gleich wie erstes oder zweites Vergehen
Drittes Mal	200.00	Gleich wie erstes oder zweites Vergehen
Drittes Mal	500.00	Gleich wie erstes und zweites Vergehen
Zusätzlich anfallende Kosten für Administration oder Spesen werden der fehlbaren Person vollumfänglich in Rechnung gestellt.		

Ab dem vierten Vergehen kann davon ausgegangen werden, dass es sich um bewusstes Ignorieren handelt. Ein ordentliches Sanktionsverfahren würde damit durch den SKFB eingeleitet.

Für die Vergehen gilt eine Verjährungsfrist von 10 Jahren.

15. Änderungen der «Ergänzungen zum Zuchtreglement der SKFB»

Änderungen resp. Ergänzungen dieser Ergänzungen zum Zuchtreglement des SKFB müssen der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Änderungs- und Ergänzungsanträge sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten des SKFB spätestens bis Ende des Kalenderjahres (31. Dezember) schriftlich einzureichen.

16. Genehmigung

Der Anhang «Ergänzungen zum Zuchtreglement des SKFB» wurde am 18. März 2018 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt. Er tritt sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «CYNOLOGIE ROMANDE» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Vizepräsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Sabine Jörg

17. Genehmigung Änderungen

- a) Die Ergänzung zu ZR SKFB Artikel 10.2 Voraussetzungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung wurde am 17. März 2019 von der ordentlichen Generalversammlung in Aarau genehmigt. Sie tritt sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «INFO CHIEN» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Andrea Klaus

-
- b) Die Ergänzung zu ZR SKFB Artikel 10.4 Verhaltens- und Belastungstest wurde am 20. Juni 2021 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Sie tritt sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «INFO CHIEN» in Kraft.

Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB

sign.
Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB

sign.
Andrea Klaus

- c) Die Ergänzung zu ZR SKFB Artikel 10.3 Formwertbeurteilung / Bedingungen Nachzuchtkontrolle und Art. 12 Sanktionen / Interne Bussen für kleine Verfehlungen wurden am 22. August 2021 von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Sie treten sofort nach Publikation in den offiziellen Fachorganen der SKG «HUNDE» und «INFO CHIEN» in Kraft.

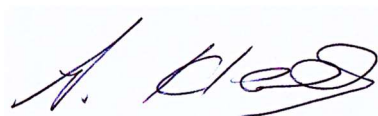
Namen des Vorstandes des Schweizerischen Klub für Französische Bulldoggen

Die Präsidentin des SKFB



Gaby Heimann

Die Zuchtwartin des SKFB



Andrea Klaus